

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-62633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-62633)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VI. Jahrgang.

Dienstag, den 28. August 1849.

N^o 69.

Bemerkungen über den Entwurf

eines Gesetzes über Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken.

(Schluß.)

Zu §. 35. — Hier sollen Vormünder die obervormundschaftliche Genehmigung zu der vergleichsweisen Feststellung der Entschädigungssummen beibringen; im Art. 114. 2. des Entwurfs eines Ablösungsgesetzes ist das Gegentheil verordnet: worin liegt nur der Grund dieses Unterschiedes? Uns scheint das Erforderniß obervormundschaftlicher Genehmigung bedenklich, indem dadurch, wenn derselben eine gehörige *causae cognitio* vorhergehen soll, leicht Zögerung verursacht werden kann. Gefahr für die Pupillen dürfte bei dem stattfindenden Verfahren kaum zu fürchten sein.

Zu §. 38. — Wenn wir die Worte richtig verstehen, so scheint uns der 2. Satz wegzubleiben zu müssen.

Die Entschädigung wird nur dann besonders für die Eigentümer und besonders für jeden Inhaber der übrigen Rechte und Ansprüche ermittelt und im Urtheile ausgesprochen, wenn gesagt wird, welche Entschädigungssumme dem Einen und welche dem Andern bezieht. Ist nun aber auf diese Weise die Entschädigungssumme des Eigentümers ermittelt und im Urtheile bestimmt, so wird davon diejenige Summe nicht abgezogen werden können, welche den andern dinglich Berechtigten zuerkannt ist. Denn dies Zuerkannte ist eben das von der Entschädigungssumme des Eigentümers bereits Abgezogene. — Doch vielleicht mißverstehen wir die Bestimmung, und dann wird vielleicht eine deutlichere Fassung gefunden.

Zu §. 40. — Zu 3. Die Beschränkung in Betreff der Zeit resp. der Absicht soll sich doch auf Beides, die nicht rein zufällig entstandene Wertherhöhung und den Schadensanspruch beziehen? dann dürfte es aber heißen:

welche — — entstanden, oder auch früher — — veranlaßt sind.

Warum soll hier die Enteignung vorausgesehen sein? U. g. G. n. müßte dasselbe eintreten, auch bei der als möglich angenommenen Enteignung, und dürfe die Bestimmung zu fassen sein:

um dadurch bei einer etwaigen Enteignung eine höhere Entschädigung zu erlangen.

Ohne diese Beschränkung mögte die Bestimmung im §. 36. sub 3. „oder Vertrag“ dem Unternehmer theuer zu stehen kommen können, indem es wohl üblich werden mögte, für den möglichen Fall der Entäußerung hohe Entschädigungen zu stipuliren.

Zu §. 41. — Ordnungsmäßige Ausbesserungen sind Handlungen zur bloßen Erhaltung oder regelmäßigen Bewirthschaftung einer Sache. Warum wird nun dieser Art solcher Handlungen noch das besondere Erforderniß der Nothwendigkeit und Unaufschiebbarkeit beigelegt? Wird es nicht vielmehr vollkommen genügen, der Ausbesserungen nicht besonders zu erwähnen? Alsdann werden nur vergütet Ausbesserungen zur bloßen Erhaltung und regelmäßigen Bewirthschaftung der Sache. Jene spezielle Bestimmung neben dieser allgemeinen wird leicht zu Streit und zu Ungerechtigkeiten führen.

Von welchem Zeitraume aber ist hier die Rede? Anscheinend von der Zeit nach der im §. 18. vorgeschriebenen Bekanntmachung. Dies scheint jedoch ausgesprochen werden zu müssen.

Zu §. 42. — Wer ist hier der „Inhaber“? Etwa der Eigentümer des Grundstücks, oder der Besitzer, oder derjenige, welcher die nachtheilige Aenderung bewirkt hat? Was unter dem Ausdruck verstanden sein soll, muß auch ausgesprochen werden, damit das Gesetz verstanden werden kann.



Zu §. 43. — Das „ganz oder theilweise“ scheint überflüssig.

Zu §. 44. — Hier muß ein Irrthum in der Angabe der Paragraphen vorliegen. Anscheinend würde die Bestimmung genügen, daß der Unternehmer allen durch das Verfahren erwachsenen Schaden zu erstatten habe.

Zu §. 53. — Nach §. 62. müssen die Geschwornen den Eid leisten.

vor Abgabe ihres Erkenntnisses mit Niemand, außer bei den Gerichtsverhandlungen und bei der Beratung unter sich über den Gegenstand des Streits sich besprechen zu wollen.

Wenn nun Jemand schon vor der Wahl zum Geschwornen eine derartige Beredung mit einem Betheiligten vorgenommen hat, so muß demselben sein Gewissen sagen, daß er zum Geschwornen untauglich sei und das Gesetz wird es u. g. E. n. als Verpflichtung aussprechen müssen, daß in einem solchen Falle unter Anführung des Grundes die Wahl abzulehnen sei; wenigstens dürfte dies doch als gesetzlicher Ablehnungsgrund aufzuführen sein.

Zu §. 56. — Die hier vorgeschriebenen Geschäfte werden der Zeit nach erfolgen: Verfügung des Anschlags der Liste und dann Einsendung der Wahlacten an die Regierung und zuletzt der attestirten Bekanntmachungen an die Justiz-Canzlei. Hiernach wird vielleicht eine etwas veränderte Stellung beliebt.

Zu §. 63. — Hinter „Entschädigungsberechtigten“ wird hinzuzufügen sein:

„in Betreff seiner Forderung“.

Zu §§. 63. bis 68. — Das Verfahren vor dem constituirten Schwurgerichte ist folgendes:

Der Unternehmer und die Entschädigungsberechtigten haben ihre Gebote resp. Forderungen vorzubringen und zu rechtfertigen (§. 63.) und außerdem hat der Unternehmer dem leitenden Richter den Plan der Unternehmung und das Verzeichniß der Angebote und Forderungen mitzutheilen. (§. 67.) Hierüber wird dann förmlich verhandelt.

Nun will es nun sehr wünschenswerth erscheinen, wenn die Regierung, statt bloß die Acten über die Wahl der Geschwornen (§. 58.) der Justiz-Canzlei sämmtliche in Gemäßheit der §§. 14. 16. 18. 19. 21—24. erwachsene Acten mittheilt, um solche dem für das Schwurgericht ernannten Richter zuzustellen. Durch Benutzung dieser Acten würde das Verfahren vor dem Schwurgerichte anscheinend sehr gefördert werden und namentlich in dem Falle, wo der leitende Richter entscheidend hin-

zutritt (§. 67.) dürfte die Benutzung solcher Verhandlungen wesentlich sein können.

Zu §. 66. — Was sind ganz besondere Kenntnisse? Wird statt oder doch neben „Erfahrungs-“ nicht zu setzen sein „technische“? Soll eine Vernehmung von Sachverständigen auch dann statt finden, wenn der leitende Richter die erforderlichen Kenntnisse in den Geschwornen repräsentirt findet? U. g. E. n. dürfte die Bestimmung genügen:

Eine Vernehmung von Sachverständigen ist auf Antrag nur dann zu gestatten, wenn eine Abschätzung technische oder wissenschaftliche Kenntniß voraussetzt und der Richter solche nicht wenigstens zweien Geschwornen in genügender Maße zutraut.

Cleppenburg, 11. Aug. 1849.

Erwiderung der Berichtigung,

in Nr. 67. des Beobachters, die allgemeine Krankenkasse betreffend.

Durch die Berichtigung in Nr. 67. wird meine Behauptung der Parteilichkeit des Stifiers, Hrn. Syndicus Scholz nur bestätigt. Als Syndicus der Stadt wäre es seine Pflicht, unparteiisch für das Wohl der Stadtangehörigen zu sorgen, und nicht durch Stiftung eines solchen Vereins, nur seinen Schwager zu begünstigen und dadurch das Einkommen der übrigen Apotheker zu beeinträchtigen. Dabei kann ihm auf das Evidenteste nachgewiesen werden, daß er, vor der definitiven Constituirung des Vereins, Kunden einer anderen Apotheke hat zu sich kommen lassen, um solche zum Beitritt zu bewegen, dabei jedoch im Voraus bemerkt, daß die Arznei nur bei seinem Schwager, dem Apotheker Dugend gemacht werden sollte.

In Bezug dieses wird mir gewiß Keiner meine Beschuldigung der Parteilichkeit in Abrede stellen können. Selbst wenn die Vereinsmitglieder darauf angetragen hätten, die Arznei nur in der Dugend'schen Apotheke machen zu lassen, so wäre es des Gründers Pflicht, als Syndicus, gewesen, um selbst den Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, zu erklären, daß er nicht darauf eingehen könne.

Die Erklärung, daß der Apotheker Dugend dem Verein einen bedeutenden Rabatt bewilligt habe, kann meine Beschuldigung nicht entkräften. Hätte der Stifter unparteiisch verfahren wollen, und gewünscht, den wohlthätigen Zweck des Vereins durch Erlangung eines Rabatts an der Arznei-Rechnung befördert zu sehen, so hätte er sich bestreben müssen, eine Vereinbarung sämmtlicher Apotheker zu erlangen, wodurch auch

dieses Rabattiren nur gesetzlich werden konnte. Meines Wissens ist jedoch eine solche Aufforderung an die beiden andern Apotheken nicht erlassen worden.

Die Bewilligung eines Rabatts nur von Apotheker Dugend allein ist ungesetzlich, und wird demselben hoffentlich auf Antrag der andern Apotheker vom Medicinal-Collegium untersagt werden, wenn Letzteres sich nicht ex officio dazu verpflichtet fühlen sollte.

Die Apotheker erhalten ihre Tage von der Regierung, sind verbunden in der Receptur sich genau an dieselbe zu halten, und nicht befugt, weder unter, noch über die Tage zu nehmen: da die Tage nicht allein zur Verhütung der Ueberschuldung des Publikums, sondern auch dazu von der Regierung gegeben wird, daß der eine Apotheker dem andern nicht durch willkürliche Preis-Ansätze schaden soll, damit derselbe seine vielen Verpflichtungen gegen den Staat zu erfüllen im Stande ist.

Der wohlthätige Zweck, den der Verein haben könnte, wird nicht in Abrede gestellt und demselben gewiß der beste Fortgang gewünscht, nur Ungesetzlichkeiten und Mängel zu rügen und möglichste Verbesserung zu erstreben, ist der Zweck dieser Zeilen.

△

Literatur.

Der Gesellschafter. Ein nützlicher und unterhaltender Oldenburgischer Hauskalender auf das Jahr 1850. Zehnter Jahrgang. Mit Abbildungen und der Gratis-Zugabe eines Notiz-Buches, und des „Verfassungsgesetzes der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg“. Oldenburg bei Gerhard Stalling. Preis 8 gr.

Auch dieser zehnte Jahrgang des Gesellschafters führt den Namen mit der That. Seine Darstellung der politischen Ereignisse im Jahr 1848, in klarer und kurzer Fassung, ist unterhaltend und belehrend zugleich und wir können denselben auch in anderer Beziehung bestens empfehlen.

Göthe-Feier und Göthe-Stiftung.

Der hundertjährige Geburtstag Göthes (28. August 1849) hat Veranlassung zu der Idee einer Göthe-Stiftung gegeben. Von Berlin aus ist eine Aufforderung an alle Kunstanstalten Deutschlands, so wie überhaupt an alle gebildete Deutsche zur Theilnahme an dieser Göthe-Stiftung ergangen. In welcher Weise dieselbe

ins Leben treten soll, ist noch nicht entschieden. In der Berliner Aufforderung heißt es unter andern:

„Ob eine Kunstschule, ob eine Sammlung von Kunstschätzen, ob eine Akademie zur Hebung und Förderung der schaffenden und darstellenden Künste, ob irgend eine andere ähnliche Veranstaltung ins Leben gerufen werden soll, möge zu seiner Zeit ein Kreis von Männern entscheiden, welche die Wahl der Theilnehmenden dazu bestimmt haben wird. Der deutschen Kunst wird in jedem Falle die Stiftung gelten.“

Mehrere in der deutschen Kunst- und Gelehrtenwelt hochberühmte Männer haben diese Aufforderung ergehen lassen und unterzeichnet. Namen wie A. v. Humboldt, C. G. Mungenbagen, Barmhagen von Ense, Zeuner u. u. bürgen für das Gelingen des Unternehmens und sind sicher dazu geeignet, demselben das Gepräge von hoher Wichtigkeit zu verleihen.

Unser Hoftheater wird sich bei der Göthe-Stiftung insofern betheiligen, als es derselben die Einnahme der Vorstellung von „Torquato Tasso“, die zur Feier des hundertjährigen Geburtstags Göthes am 16. September stattfinden soll, zuwenden wird. Es wird hier also einem Jeden von uns die schönste Gelegenheit geboten, sich gleichfalls dabei zu betheiligen und zugleich auch den hundertjährigen Geburtstag Göthes in würdiger Weise zu feiern, indem er diese Vorstellung besucht, wenn diese Feier auch erst nachträglich und nicht an dem eigentlichen Geburtstage selbst geschehen kann, so ist doch der Zweck derselbe. — Die Vorstellung von „Torquato Tasso“ kann, wie wir hören, an dem geeigneten Tage deshalb nicht stattfinden, weil das Personal der Hofbühne noch nicht beisammen ist.

Das Tivoli-Theater

wird bald seine Endschafft erreichen, es sollen, wie wir hören, nur noch etwa 3—4 Vorstellungen gegeben werden. Was die Leistungen desselben betrifft, so können wir uns fortwährend nur günstig darüber äußern, es hat keine Mühen und Kosten gescheut, dem Publikum Unterhaltung zu verschaffen, und kürzlich hat es das höchste geleistet, indem es „die Räuber“ und den „Freischütz“ zur Aufführung gebracht hat, ohne sich dabei eben lächerlich zu machen; denn bekanntlich sind dergleichen größere Stücke, und gerade auch die genannten, die Klippe, an welcher die kleinen Bühnen gewöhnlich scheitern und wir halten es daher schon für etwas Bedeutendes, wenn diese Stücke unter solchen Umständen nicht geradezu in die Travestie übergehen. — In den Räubern übertraf Herr Grives als Karl Moor bei

weitem unsere Erwartung. Seine Mäßigkeit, besonders bei den leicht zu Uebergriffen verleitenden Stellen, war lobenswerth. Auch Fräulein Weidner als Amalie leistete mehr als wir von ihr erwartet hatten; ihre ganze Haltung war edel und Achtung gebietend und wenn einigemal während ihrer Scenen unter dem Publikum eine Heiterkeit entstand, so wurde dieselbe nicht sowohl durch ihr Spiel, als durch sonstige vielleicht darauf bezügliche Umstände hervorgerufen. Frau Fürst als Kosinskys war gleichfalls sehr lobenswerth. Die Erzählung gab sie mit vielem Feuer und Empfindung; auch müssen wir noch besonders das summe Spiel Karl Moors während der Erzählung Kosinskys als höchst treffend bezeichnen. Ueber die Darstellung des Franz Moor (Herr Fürst) wollen wir weiter nichts sagen, als daß Charaktere, die vom Dichter schon übertrieben sind, vom Schauspieler nicht noch greller gezeichnet werden müssen. Wir erinnern nur an die Scene (im zweiten Acte) mit dem alten Moor, wo dieser vom Franz in den Sessel zurückgeschleudert wird. Herr Th. Müller gab den alten Moor recht brav, sein Spiel zeigte wenigstens von Routine. In allen Rollen war übrigens bedeutend gestrichen, so daß das Stück beinahe bis zur Hälfte zusammengeschmolzen war, was wir — wenn es doch einmal auf kleinen Bühnen gegeben werden soll — nur billigen können. — Im „Freischütz“ brillirte vorzüglich Fräulein Heymann als Aahe, Frau Fürst als Aunchen, Herr Bauer als Wag, letzterer besonders in der großen Arie „durch die Wälder“ u. Herr Graff hatte aus Gefälligkeit für den Benefiziaten, Herrn Musikdirector Fuchs, die Rolle des Casper und des Gremiten übernehmen. Als Casper hob er nicht genug — weder im Gesang noch im Spiel — das Teufliche dieses Characters hervor; den Gremiten sang er bei weitem besser. — Was die heutige Musik anlangt, so mußte einem jeden Kenner des Weberschen Freischütz bei Aufhörnung derselben alles Weh der Erde in die Glieder fahren, und es ist um so mehr anzuerkennen, daß die Sänger dabei nur wenig Schwankungen merken ließen. — Vor einiger Zeit sahen wir „Stadt und Land“, wo uns die Darstellung des Sebastian Hochfeld durch Herrn Fürst volle Befriedigung gewährte; so wie auch Herr Bauer als Faust in ganz vorzüglich war; seine trockene Komik war unwiderstehlich. Ueberhaupt leistet Herr Bauer in diesem Genre Ausgezeichnetes. — Im „Muttersegen oder Die neue Fanchon“ (Benefiz für Fräulein Weidner) gefiel uns ganz besonders das muntere Spiel und der leichte Liedervortrag von Fräulein Heymann (Fanchon); auch Frau Fürst (Marie) leistete Anerkennenswerthes, besonders in den letzten beiden Acten. In diesem Stücke erkannten wir auch die Tüchtigkeit des Herrn Th. Müller (Lousalot) und die Verwendbarkeit des Herrn A. Müller (Pierrot). Hier sahen wir auch einen Hrn. Breitsprecher, der die Rolle des Commandeurs als Debüt gab. Wir können von dieser einen Leistung nicht auf seine eigentliche Fähigkeit schließen. Er soll Sänger sein und ist, wie wir hören, für Herrn Graff engagirt.

Nächstens werden wir das Vergnügen haben, Fr. Weidner noch einmal in einem größeren, charakteristischen Tanz zu bewundern, nemlich in einem von ihr arrangirten Ballet, genannt: „Die bekehrten Mucker“ (in einem Aufzuge, mit Musik vom Musikdirector Fuchs), welches am Freitag den 31. August zum Benefiz des Herrn Wagner gegeben wird. Vorher wird das an vielen Theatern mit großem Beifall aufgeführte vieractige Lustspiel: „Peter im Frack“ von C. Zwengsahn gegeben.
Der Beobachter.

Oldenburger, 27. August. Am Sonnabend kam das erste und heute das zweite Bataillon unserer Truppen aus Schleswig-Holstein hier an. Mit dem ersteren kam auch das Musikcorps. Es waren sonst keine Empfangsfeierlichkeiten veranstaltet, was den Truppen im Grunde wohl auch lieb sein mochte. Daß der Großherzog und der Erbprinz ihnen entgegengeritten waren, versteht sich von selbst, nur war diesmal eine ungewöhnlich zahlreiche Suite in ihrem Gefolge, wobei auch der Erbprinz Stephan und der Prinz Wasa. — Das erste Bataillon ist gestern bis auf die 48r. Jahresklasse beurlaubt worden und das zweite wird schon morgen gehen, um dem vierten Platz zu machen, welches am Mittwoch einrücken wird.

Repertoire des Tiboli-Theaters.

Dienstag, den 28. August: „Preciosa.“ Romantische Schauspiel mit Melodramen und Chören in 4 Acten von P. A. Wolff. Musik von G. M. von Weber.
Mittwoch, den 29.: Auf vielfachen Wunsch: „Werthers Leiden, oder: Die Qualen eines gefühlvollen Herzens.“ Bauer-Volke in 1 Act von Mülling. Vorher: „Die schöne Müllerin.“ Lustspiel in 2 Acten von Schiller.
Freitag, den 31.: Vorlegte Vorstellung und zum Benefiz des Herrn Wagner zum ersten Male: „Peter im Frack.“ Lustspiel in 4 Acten von Zwengsahn. Zum Schluß: „Mutter-Volka“, getanzt von 4 Herren und 4 Damen.

Marktpreise in Oldenburg.	Montag 20. August.		Mittwoch 22. August.		Sonnabend 23. August.	
	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.
Rothen . . . pr. Scheffel	—	30	—	30	—	31
Buchweizen . . .	—	—	—	—	—	—
Modenbrot . . . pr. Scheffel	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln . . .	—	15	—	13	—	14
Schinken . . . pr. Pfund	—	10	—	—	—	10
Sveck . . .	—	—	—	—	—	—
Butter . . .	—	11	—	10	—	10
Eier . . . pr. Duzend	—	6	—	8	—	6
Gebfen . . . pr. Kanne	—	—	—	—	—	—
Bohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Ginsendungen werden unter der Adresse:
An die Redaction des Beobachters in Oldenburg
in der Verlagshandlung von Gerhard Stalling unfrankirt angenommen.

Redacteur: Wilhelm Calberla. — Schnellpreßendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postports, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VI. Jahrgang.

Freitag, den 31. August 1849.

N^o 70.

Ein Hoch den Patrioten!

Erhöhe laut mein Lied, durchbringe
Des Vaterlandes weite Gauen,
Auf, Volk, mit Lorbeerreis umschlinge
Die Delmenhorster, welche bauen
An Deinem Glück mit Riesenkraft!
Schau', was ihr Fleiß für Wunder schafft,
Ehr' Deine Patrioten!

Wie dort der Blickstrahl niederwettert,
Zuckt ihres Geistes Licht durch's Land;
Die Demokraten sind zerschmettert
Und fester wird der Wahrheit Band: —
Zu Neuenburg erwacht ihr Hört,
Ganz ist er ihr mit That und Wort,
Heil diesem Patrioten!

Fern allen blinden Wählereien,
Erweckt Vertrauen ihr deutscher Sinn
Zum Fürsten, dem verfassungstreuen,
Weißt durch Reform zur Einheit hin,
Will selbst, wenn sichs nur möglich macht,
Daß Euch die wahre Freiheit lacht!
Vivat die Patrioten!

Hörtest den Solon je Du loben
Und Roma's patriotischen Sohn? —
Die Delmenhorster, weit erhoben
Sein sie, und reicher sei der Lohn,
Der ehret ihrer Weisheit Licht
Und der die Bürgerkrone sticht
Den wahren Patrioten!

Ihr edles Herz schaut Schmerzdurchdrungen
Auf das zerriffne Vaterland:
Den Demokraten ist's gelungen,
Daß Recht und Einheit gänzlich schwand.

Schon ist der Untergang nicht fern,
Da zeigen uns der Hoffnung Stern
Die muth'gen Patrioten!

Dort von der Spree herüberscheinet
Sein freudig Licht voll Glanz und Lust,
Drei edle König' sind vereinet,
Deutschland zu drucken an die Brust.
Ist's nun denn nicht untrüglich klar,
Daß Deutschland's Einheit werde wahr?
Habt Recht, Ihr Patrioten!

Zwar, was in Frankfurt sie erfonnen
Und Reichsverfassung frech genannt,
Der demokratisch gift'ge Bronnen
Ist weit aus Deutschen Gau'n verbannt!
Doch Königsgüte mild' und reich
War zum Ersatz bereit sogleich
Zur Freud' der Patrioten!

Was als Ersatz die Hohen boten,
Wie fördert es der Völker Glück!
Glaubt es, vertraut den Patrioten,
Nehmt's an mit dankerfühltem Blick!
Gelten doch Einheit und Reform,
Gesetz und Freiheit nur als Norm
Den Ehrenpatrioten!

Wenn dann die königlichen Herren,
Von Gottesgnadenliebe voll,
Ringsum die treuen Länder sperren,
Der Trübsaler Blut in Strömen quoll,
Wenn Standrecht blühen und Censur,
Armee'n durchstampfen Eure Flur,
Dankt dann den Patrioten!

Wenn drauf der Einheit Bild sich spiegelt
Zu jedes Dorfs Belagerungsheer,
Wenn hinter Eisen man verriegelt
Des freien Wortes scharfe Wehr, —

